



Hamburgisches
WeltWirtschafts
Institut

Satzung des Förderkreis
des HWWI - Niederlassung
Bremen e.V.
in der Fassung vom 25.01.2012

Satzung

Der Vorstand

Cornelius Neumann-Redlin (Vorsitzender)

Hauptgeschäftsführer der Unternehmensverbände im Lande Bremen e.V.

Carl Kau (Stellvertretender Vorsitzender)

Dr. Jan Wedemeier (Geschäftsführer)

HWWI gGmbH, Niederlassung Bremen

Förderkreis des HWWI – Niederlassung Bremen e.V.

Der Förderkreis des HWWI – Niederlassung Bremen e.V. wurde von Firmen und Personen gegründet, die ihre besondere Verbundenheit mit der wirtschaftswissenschaftlichen, praxisorientierten Forschung im Nordwesten Deutschlands und der Niederlassung Bremen der Hamburgisches WeltWirtschaftsInstitut gemeinnützige GmbH (HWWI) dokumentieren und sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ideell und materiell unterstützen wollen.

Die Niederlassung Bremen des HWWI schlägt mit der Bereitstellung von wirtschaftspolitisch relevanten Informationen für den nordwestdeutschen Raum und mit ihrer Forschungstätigkeit eine Brücke zwischen Wissenschaft und Praxis. Der Informations- und Gedankenaustausch zwischen den Mitgliedern des Förderkreises und der Niederlassung Bremen des HWWI gibt allen Beteiligten wertvolle Anregungen für ihre Arbeit.

Die finanzielle Unterstützung durch den Förderkreis ermöglicht der Niederlassung Bremen Aktivitäten, die vor dem Hintergrund einer fehlenden öffentlichen Grundmittelausstattung nur unzureichend finanzierbar wären. Dies gilt insbesondere für die Zusammenarbeit mit

ausländischen Forschungseinrichtungen, die Veranstaltung wissenschaftlicher Tagungen, die Durchführung zielgruppenspezifischer Informations- und Diskussionsveranstaltungen, die Förderung wissenschaftlichen Nachwuchses, die Anschubfinanzierung wirtschaftswissenschaftlicher Grundlagenforschung sowie die Beschaffung moderner Arbeitsmittel und die breite Publikation von Forschungsergebnissen. Die Mitglieder des Förderkreises leisten auf diese Weise einen wichtigen Beitrag zum Erhalt und zum Ausbau praxisnaher Forschung am Wirtschaftsstandort Bremen bzw. in der Metropolregion Bremen-Oldenburg sowie darüber hinaus und zur Informationsversorgung von Politik, Wirtschaft und interessierter Öffentlichkeit.

Satzung des Förderkreis des HWWI – Niederlassung Bremen e.V.

In der Fassung vom 25. Januar 2012

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namen „Förderkreis des HWWI – Niederlassung Bremen e.V.“ Der Verein hat seinen Sitz in Bremen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Hamburgisches WeltWirtschaftsinstitut gemeinnützige GmbH – Niederlassung Bremen. Die Hamburgisches WeltWirtschaftsinstitut gemeinnützige GmbH soll bei der Durchführung ihrer gemeinnützigen Aufgaben unterstützt werden, um die engen Beziehungen zwischen Wirtschaftsforschung und Wirtschaftspraxis auszubauen und zu vertiefen.

Die Beschaffung der für den Zweck notwendigen Mittel wird insbesondere verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse, Spenden und selbst erwirtschaftete Mittel.

Der Verein kann zur Erfüllung seines gemeinnützigen Zwecks mit Informations-, Lehr- und Forschungseinrichtungen im In- und Ausland zusammenarbeiten.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen des In- und Auslandes werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand (§ 11). Gegen die Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die die Zwecke des Vereins besonders gefördert haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod oder durch die Auflösung der juristischen Person;
- b) durch den Austritt aus dem Verein;
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

§ 7 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig. Er muss spätestens sechs Monate vorher dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Durch Austritt erlöschen alle Ansprüche der Mitglieder an den Verein.

§ 8 Ausschluss

Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt oder in anderer Weise die Verwirklichung des Vereins-

zwecks gefährdet. Ein wichtiger Grund, der zum Ausschluss berechtigt, liegt auch dann vor, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz zweimal wiederholter Mahnung nicht bezahlt wird.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem Antrag auf Ausschluss zu äußern.

Der Beschluss auf Ausschluss ist dem Mitglied mit Gründen zuzustellen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von vier Wochen die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge sowie sonstige Einnahmen wie Spenden, Zuwendungen, Sponsorengelder und sonstige Fördermittel und Erträge.

(2) Die Höhe der der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliedsversammlung in einer Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

(3) Die Verwendung der Mitgliedsbeiträge und sämtlicher weiterer Einnahmen kann nur nach Maßgabe der Vereinssatzung erfolgen und muss der Erreichung der Satzungsziele dienen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern/Nichtmitgliedern. Er wählt aus seinem Kreise die Vorsitzende/den Vorsitzenden, die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) und die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer.

Die/Der Vorsitzende, der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin und der/die stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die/Der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin sind einzelvertretungsbe-rechtigt. Die/Der Vorsitzende, der Geschäfts-führer/die Geschäftsführerin und die/der stellvertretende Vorsitzende sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversamm-lung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der scheidende Vorstand bleibt bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden durch schriftliche Einladung mit einer Frist von nicht unter 14 Tagen einberufen, und zwar mindestens einmal jährlich, im Übrigen auf schriftlichen Antrag von minde-stens 30 vom Hundert der Mitglieder. Der Einladung soll die Tagesordnung beigelegt sein.

Die Mitgliederversammlung hat die im BGB und die in dieser Satzung vorgesehenen Aufgaben, insbesondere:

- a) Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
- b) Genehmigung des Haushaltsplans,
- c) Wahl der Prüfer des Rechnungswesens,
- d) Beschlussfassung über die Höhe der Vorstandsvergütung.

Jede ordnungsmäßig einberufene Mitglieder-versammlung ist beschlussfähig. Zur Be-schlussfassung genügt Stimmenmehrheit der

anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen, das von dem Vorsitzenden und von dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist und von den Mitgliedern auf Wunsch eingesehen werden kann.

§ 13 Ausschüsse

Zur Durchführung der Vereinsarbeit kann der Vorstand Ausschüsse für bestimmte Arbeitsgebiete schaffen. Vorsitzender der Ausschüsse ist der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin.

§ 14 Vermögensverwendung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhalten.

§ 15 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet nur eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hamburgisches WeltWirtschaftsinstitut gemeinnützige GmbH – Niederlassung Bremen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Satzung des Förderkreis
des HWWI - Niederlassung
Bremen e.V.
in der Fassung vom 25.01.2012